Freiwillige Vereinbarungen: Maßnahmenkatalog und Ausgleichsbeträge 2023

Information 01/2023
Zeven, 21.04.2023

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie Informationen zu den Freiwilligen Vereinbarungen, die wir im Jahr 2023 anbieten. Am Maßnahmenkatalog haben sich keine Änderungen ergeben. Für die Maßnahme III. „Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung“ wurde für die Auszahlungsklassen ein flexibler Ausgleichsbetrag festgelegt, damit wir in Absprache mit dem WAV Wesermünde-Nord und den Kooperationslandwirten auf ein ausgeglichenes Budget zum Jahresende kommen.

Wer dieses Jahr noch einen neuen Maßnahmenvertrag abschließen möchte, muss die im Folgenden genannten Punkte beachten. Mit dem Abschluss neuer Maßnahmenverträge müssen im gesamten Betrieb die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) als Mindestvoraussetzung (gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115) eingehalten werden. Außerdem sind Auszahlungen an Betriebe, die jährlich für Freiwillige Vereinbarungen mehr als 10.000 € erhalten, nach den Transparenzpflichten der EU zu veröffentlichen.

Tab. 1: Ausgleichsbeträge der Freiwilligen Vereinbarungen 2023

Code	Freiwillige Vereinbarung	Maximaler Fördersatz €/ha	Ausgleichsbetrag 2022 €/ha	Ausgleichsbetrag 2023 €/ha
I.D	Herbst-N_{min}-Untersuchung	87	79	79
I.L	Verzicht auf Metolachlor und Terbuthylazin in Mais	64	64	64
III.	Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung	589	150 140 70	**90-140** **60-100** **10-50**

Sollten Sie Interesse an einer Vereinbarung haben, melden Sie sich **frühzeitig** bei uns im Büro unter 04281/987100 oder füllen die beigefügte Tabelle im Anhang aus. Nach der Rückmeldung bzw. dem Zusenden der Tabelle werden wir Ihnen dann zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Antragsformulare zukommen lassen.

Die nachfolgende Auflistung zeigt die auf der Kooperationssitzung vom 18.04.2023 beschlossenen aktuellen Ausgleichsbeträge der Freiwilligen Vereinbarungen. Zur Übersicht folgt eine Kurzbeschreibung der angebotenen Maßnahmen 2023 der Kooperation Holßel. Anzumerken ist, dass die Bewirtschaftungsauflagen nur im Auszahlungsantrag einer Vereinbarung vollständig beschrieben werden. Darüber hinaus ist die Dokumentation einer durchgeführten Maßnahme/Vereinbarung über eine Schlagkartei als Nachweispflicht bei uns einzureichen.

Trinkwasserschutz-maßnahme	Auszug der Bewirtschaftungsauflagen
Gewässerschonender Pflanzenschutz (Maishacke) (I.L)	▪ Verzicht auf die Wirkstoffe Metolachlor und Terbuthylazin (d. h. kein Einsatz von „klassischen Bodenherbiziden“ (Successor T, Spectrum Gold, Aspect) aber möglich: 0,3 l/ha Spectrum + 0,6 l/ha Stomp Aqua ▪ Einsatz einer Hacke ▪ Nachweis des Einsatzes über LU- Rechnung ▪ Führen einer Schlagkartei ***Ausgleichsbetrag: 64 €/ha***
Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung (III)	▪ Durch pflanzenbauliche Maßnahmen, wie z.B. Aussaattermin und Reduzierung der Bodenbearbeitung, aber auch der Düngung, muss auf den unten genannten Flächen ein Herbst-N_{min}-Gehalt (0-60 cm, nur NO_3) von max. 27/36/45 kg N_{min}/ha eingehalten werden ▪ Die Probenahme erfolgt ab dem 15. Oktober eines Jahres oder mit einsetzender Sickerwasserspende ▪ Es werden mindestens 50 % der Vertragsfläche pro Frucht beprobt; das Ergebnis wird prozentual auf die Vertragsfläche und der jeweiligen Frucht umgelegt ▪ Rechtsverbindliche Anerkennung des gemessenen N_{min}-Wertes ▪ Die Kosten der Probenahme können über die Maßnahme I.D (Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen) ausgeglichen werden ▪ Dokumentation der Maßnahmen in einer Schlagkartei ▪ Keine Kombination mit Agrarumweltmaßnahmen (AL 21/22) möglich; kein Abschluss weiterer FV, außer I.D oder I.L ▪ Teilnahme an einer Düngeberatung durch die Gewässerschutzberatung ▪ Rechtzeitige Mitteilung des vorgesehenen Erntetermins an die Gewässerschutzberatung ***Ausgleichsbetrag: 90-140 €/ha (≤ 27 kg N_{min}/ha)*** ***60-100 €/ha (≤ 36 kg N_{min}/ha)*** ***10-50 €/ha (≤ 45 kg N_{min}/ha)***
Herbst-N_{min}-Untersuchung (I.D)	▪ Nur in Verbindung mit der Maßnahme III. Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Auszahlung ▪ Durchführung einer N_{min}-Analyse (Nitrat + Ammonium) von zwei Bodenschichten (0 bis 60 cm) inkl. Probenahme und Analyse durch die Gewässerschutzberatung (GERIES INGENIEURE GMBH) ▪ Der Bewirtschafter verpflichtet sich, zur Übernahme der Probenahme- und Laborkosten in Vorleistung zu gehen. Liegt der Gewässerschutzberatung eine Abtretungserklärung des Bewirtschafters vor, wird der Ausgleichsbetrag von der Gewässerschutzberatung beim WVU geltend gemacht. In diesem Fall entstehen dem Bewirtschafter keine weiteren Kosten. Liegt keine Abtretungserklärung des Bewirtschafters vor, werden die Kosten für die Probenahme und das Labor von der Gewässerschutzberatung dem Landwirt in Rechnung gestellt ▪ Die Ergebnisübermittlung erfolgt über die Gewässerschutzberatung. ▪ Führen einer Schlagkartei ***Ausgleichsbetrag: 79 €/Analyse***

Frühjahrs-N_{min}-Ergebnisse 2023

Die folgende Grafik zeigt die einzelnen Frühjahrs-N_{min}-Ergebnisse nach unterschiedlichen Kulturen mit sehr unterschiedlich entwickelten Zwischenfrucht- und Untersaatbeständen. Es wurden Ende März 10 Flächen beprobt. Der Mittelwert über alle beprobten Flächen liegt bei 23 kg N_{min}/ha.

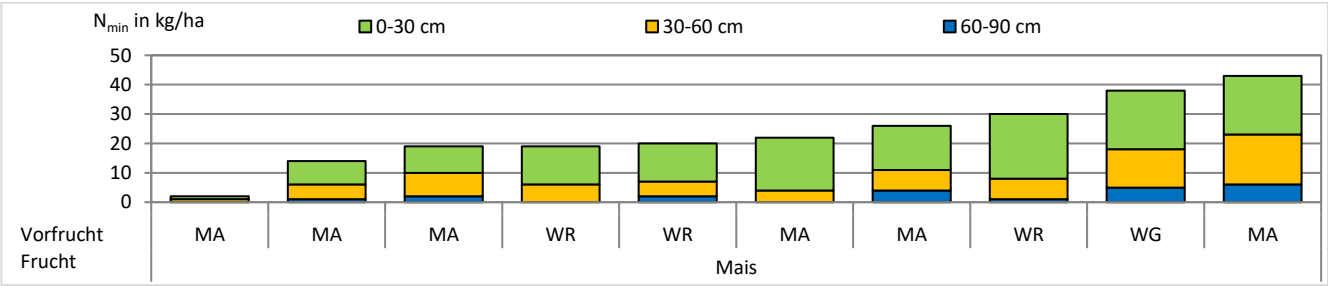

Abb. 1: Frühjahrs-N_{min}-Gehalte 2023

Die relativ hohen Niederschlagsmengen im Dezember, Januar und März führten dazu, dass die Böden wassergesättigt waren und es zu einer Verlagerung von Stickstoff in die unteren Bodenschichten kam. Dies zeigt sich auch in der Grafik durch die sehr geringen N-Mengen in der Bodenschicht 60-90 cm. Außerdem wurde durch die vergleichsweise warmen Temperaturen im Januar Stickstoff mineralisiert, den man in der Bodenschicht 0-30 finden kann. Im Vergleich mit den N_{min}-Richtwerten zeigt sich, dass die Schwankungen zwischen den Flächen üblich sind. Die Unterschiede kommen durch den Humusgehalt, den Einsatz organischer Dünger und Zwischenfrüchte/ Untersaaten zustande.

Die N_{min}-Richtwerte 2023 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen liegen vollständig vor und können unter dem Webcode 01040213 abgerufen werden.

Maisaussaat

Die Maisaussaat steht kurz bevor. Für den Aussaatzeitpunkt ist die Bodentemperatur entscheidend. Erst wenn die Bodentemperatur konstant über 8 °C, besser 10 °C liegt, sollte mit der Aussaat begonnen werden.

In der nachfolgenden Abbildung ist die Bodentemperatur von der DWD-Station Bremerhaven in 20 cm Tiefe zu sehen.

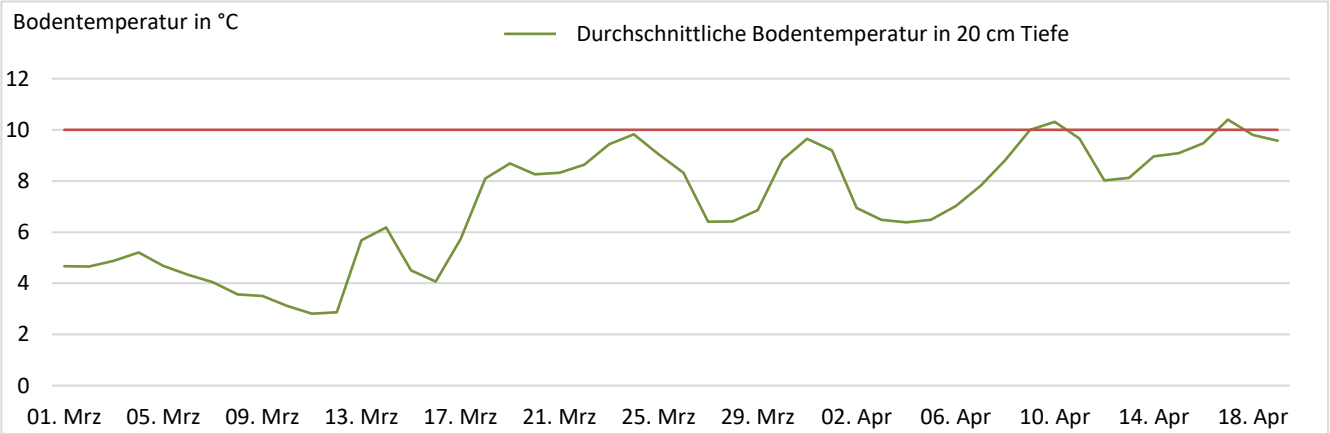

Abb. 2: Bodentemperaturen in 20 cm Tiefe an der DWD-Station Bremerhaven, 01. März bis 19. April

Aktuell ist die Temperatur im Oberboden noch zu gering, weil nachts der Boden noch deutlich abkühlt. In den nächsten Tagen werden konstant Bodentemperaturen über 10 °C erreicht. Für einen optimalen Auflauf des Maises sollte eine dauerhafte Bodentemperatur von über 10 °C vorherrschen. Mais braucht für die Jungentwicklung diese Temperaturbereiche, um schnell die benötigten Nährstoffe aufnehmen zu können. Für die Aussaat sollte der Boden aber abgetrocknet sein und die Befahrbarkeit sichergestellt werden. Der Aussaattermin ist demnach ein Kompromiss aus mehreren Faktoren.

Um eine zügige Keimung und gute Jugendentwicklung zu gewährleisten, sollte daher der Saattermin nicht zu früh gewählt werden. Bei intensiver Bodenbearbeitung erwärmt sich der Boden schneller, wodurch von einer früheren Aussaat ausgegangen werden kann als bei reduzierter Bodenbearbeitung. Nach der Bearbeitung muss der Boden ausreichend rückverfestigt werden, um Bodenschluss und eine gleichmäßige Ablagetiefe zu gewährleisten. Die Aussaattiefe sollte zwischen 4-6 cm liegen und sich an den vorherrschenden Bodenbedingungen orientieren.

Abb. 3: Maisaussaat, Quelle: https://www.landundforst.de/landwirtschaft/pflanze/anbauverfahren-beim-mais-welche-konzepte-eignen-568595

Bei leichten Standorten mit geringem Wasserhaltevermögen sollten als Absicherung für Trockenperioden eher 7-8 Pflanzen/m^2 ausgesät werden. Die daraus resultierende Saatstärke richtet sich nach der Wasserversorgung des Standortes und der Maissorte. Auf leichten Böden mit schlechter Wasserversorgung ist eine geringere Bestandsdichte anzustreben. Gleiches gilt für massewüchsige Sorten.

Düngemanagement Hackfrüchte

Die Düngung von Zuckerrüben und Mais erfolgt zum Großteil mit organischen Düngern. Durch ihre lange Vegetationszeit und die sehr effiziente Ausbringung (bodennah mit sofortiger Einarbeitung) werden Wirkungsgrade von 75-80 % erreicht. Dadurch können 10-20 kg N/ha eingespart werden. Wurden zusätzlich leguminosenhaltige Zwischenfrüchte angebaut, können weitere Stickstoffmengen angerechnet werden. Auch wenn Zwischenfrüchte dieses Jahr nahezu vollständig abgefroren sind und damit in der Düngebedarfsermittlung nicht berücksichtigt werden müssen, ist deren Düngewirkung je nach Aufwuchsleistung in Höhe von 10-20 kg N/ha unbedingt einzuplanen. In Summe können so schnell 30-40 kg N/ha im Anbau von Zuckerrüben und Mais eingespart werden. Diese Mengen stehen dann zur Umverteilung zur Verfügung und können zum Beispiel im Wintergetreide, vor allem Winterweizen, genutzt werden. Das ist möglich, da in Roten Gebieten auf Einzelflächen auf den ursprünglichen Düngebedarf aufgedüngt werden darf, wenn diese Stickstoffmengen auf anderen Flächen eingespart werden.

Um sich an dieses System heranzutasten, bieten sich in Mais und Zuckerrüben späte, vegetationsbegleitende N_{min}-Proben (in der Regel zwischen dem 10. und 20. Mai) an. Über dieses Verfahren kann die Düngewirkung aus organischen Düngern, Zwischenfrüchten und Mineralisation aus dem Bodenvorrat bestimmt werden. Liegt zu diesem Zeitpunkt ein N_{min}-Wert in Höhe des Düngebedarfs vor, kann eine Nachdüngung eingespart werden und anschließend umverteilt werden. Haben Sie Interesse an der hier vorgestellten Analysemethode? Dann melden Sie sich bei uns.

Abb. 4: N_{min}-Probe mit Göttinger Bohrstöcken

Unsere Versuche haben in den letzten Jahren gezeigt, dass Mais mit einer Düngung von 130-140 kg N/ha gut auskommen kann. Phosphor kann auf gut versorgten Böden „erwachsen“ werden und in der Aufwandmenge reduziert werden. In Abhängigkeit der eingesetzten Wirtschaftsdünger und der Versorgung des Bodens ist eine Ergänzung mit 40 er Kornkali und/oder Kieserit vorzunehmen. Bei einem Splitting kann eine späte N_{min}-Probe Aufschluss über die Notwendigkeit einer zweiten Düngegabe geben.

Ihre Ansprechpartner

Ulrike Wüstemann

Fon: 04281-98710 14
Mobil: 0171-5795989

wuestemann@geries.de

Jan-Hendrik Sibberns

Fon: 04281-98710 15
Fon 2: 04742-335162
Mobil: 0151-52344890
sibberns@geries.de

Simon Geries

Fon: 04281-98710 17
Mobil: 0170-5574859

simon.geries@geries.de

Kooperation Holßel Maßnahmen 2023

Mögliche Freiwillige Vereinbarungen

Name, Vorname: **Ort:** **EU-Registrier-Nummer:**

Lfd. Nr.	FV-Code	Trinkwasserschutzmaßnahme	Ausgleichsbetrag 2023 In €/ha oder €/Probe	Bei Teilnahme bitte ankreuzen!
1	I.D	N_{min}-Proben	79	
2	I.L	Maishacke	64	
3	III.	Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Ackerflächen mit erfolgsorientierter Aus-gleichszahlung (Herbst-Nmin)	90-140 60-100 10-50	

Teilnahme an der Agrarumweltmaßnahme Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten (AL 21/ AL 22):

- ○ **Ja**
- ○ **Nein**

Bitte per Fax an 04281- 98710 11 oder per Mail an zeven@geries.de zurücksenden.

Geries Ingenieure GmbH
Ludwig-Elsbett-Str. 1
27404 Zeven

E-Mail: zeven@geries.de
www.geries.de

Telefon: 04281 – 98710 0
Fax: 04281 – 98710 11